



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2015

13. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

Vierte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Februar 2015 Seite 193

Vierte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. Februar 2015

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 7 und 8 i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung

Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2011, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 24. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2013, S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Anlagenverzeichnis zur Hochschulgebühren- und -entgeltordnung wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 13 Erhebung von Entgelten für Nutzer der Angebote des Generationenkollegs der Technischen Universität Chemnitz“

2. Den Anlagen zur Hochschulgebühren- und -entgeltordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 13

Erhebung von Entgelten für Nutzer der Angebote des Generationenkollegs der Technischen Universität Chemnitz

Ziffer 1 – Die ausgewiesenen Rahmenentgelte sind bei der Entgeltbestimmung zu berücksichtigen. Das Nähere dazu bestimmen das für das jeweilige Semester geltende Entgeltverzeichnis bzw. die vor Durchführung von Kursen oder Bildungsexkursionen bekannt zu gebenden Entgelthöhen.

Ziffer 2 - Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise können einkommensschwachen Teilnehmern, wie bspw. Empfängern von Arbeitslosengeld II, Entgeltermäßigungen gewährt werden.

Ziffer 3 - Entgelte werden erhoben für:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Vorlesungen Die Vorlesungen werden in zwei Vorlesungsreihen A und B angeboten, welche im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen sind.	
1.1	Teilnahme an der Vorlesungsreihe A	10,00 – 30,00 pro Semester
1.2	Teilnahme an der Vorlesungsreihe B	10,00 – 30,00 pro Semester
1.3	Teilnahme an den Vorlesungsreihen A und B	20,00 – 60,00 pro Semester
2.	Kurse Voraussetzung für die Teilnahme ist die Teilnahme an einer oder beiden Vorlesungsreihen gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 im jeweiligen Semester.	10,00 - 80,00 pro Kurs
3.	Bildungsexkursionen	2,00 - 500,00 pro Exkursion
4.	Veranstaltungen	0 – 100,00 pro Veranstaltung“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 27. Januar 2015 und des Rektorates vom 4. Februar 2015.

Chemnitz, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl